Teil 2

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1,2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) (BBauG)
- 2. §§ 1 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. vom 7. November 1968 (BGB1. I S. 1237 ber. I/1969 S. 11) (BauNVO)
- 3. § 111 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO)

2. Abschnitt: Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke

§ 1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Die Art der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der Zeichnung, Teil 3 festgesetzt.
- (2) Im allgemeinen Wohngebiet sind die in § 4 BauNVO. im Mischgebiet die in § 6 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen allgemein zulässig, soferr die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der Zeichnung, Teil 3 festgesetzt.
- (2) Bei der gestgesetzten Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse sind als Vollgeschosse anzurechnende Untergeschosse und Dachgeschos se gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 LBO bereits berücksichtigt. Im Einzelfall sind Ausnahmen von der zulässigen Grundfläche zugelassen, wenn die zulässige Geschoßfläche nicht überschritten wird.
- (3) Garagengeschosse sind in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

Bauweise, überbare Grundstücksfläche

- (1) Für den Bebauungsplan sollen, soweit nicht anders festgesetzt ist, die Vorschriften für die offene Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO angewandt werden, jedoch können auf Grundstücken für die eine viergeschossige Bebauung festgesetzt ist, Hauszeilen oder Hausgruppen mit mehr als 50 m Länge errichtet werden.
- (2) Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenze verläuft an der Außenkante des Streifens mit dem sie in der Zeichnung, Teil 3 gekennzeichnet ist.
- (3) Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Garagen nur auf der in der Zeichnung, Teil 3 dafür bestimmten Fläche zulässig.

(4) Stellflächen auf Gemeinschaftsanlagen müssen eine gemeinsame Zufahrt zur öffentl. Verkehrsfläche haben.

3. Abschnitt: Örtliche Bauvorschriften

§ 4 Werbeanlagen und Automaten

- (1) Im Mischgebiet sind nur für Anschläge bestimmte Werbeanlagen sowie Werbeanlagen ander Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen für den Anschlag großflächiger Einzelplakate sind nicht zulässig.
- (2) Außenautomaten sind nur ein Gerät je Grundstück zulässig.

§ 5

Im Mischgebiet sind Arbeits- und Lagerflächen nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

§ 6 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Flächen zwischen einer Straßenbegrenzungslinie und einer Baugrenze oder Baulinie sind als Vorgarten anzulegen.
- (2) Auf Flächen, die in der Zeichnung, Teil 3 als Sichtfläche gekennzeichnet sind, dürfen sich keine Pflanzen und Gegenstände befinden die die an die Sichtfläche angrenzende Verkehrsfläche an ihrer tiefsten Stelle um mehr als 80 cm überragen.

§ 7 Leitungsrecht

Leitungsrechte werden nach Größe der Kanalleitung und nach dem erforderlichen Arbeitsraum festgesetzt. Sie umfassen die Befugnis für die Stadt Säckingen und die von ihr Beauftragten, öffentliche Kanalisationsanlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere die festgesetzten Flächen und die diese benachbarten Grundstücke und Grundstücksteile zu betreten sowie für die erforder-lichen Arbeiten, die Aufstellung von Geräten, die Lagerung von Baustoffen und des Bodenaushubs zu benutzen. Auf den Flächen in der Breite von 2,50 m -gemessen beiderseits der Kanalisationsachse- sind bauliche Anlagen unzulässig.

Das gilt auch für die Lagerung von Gegenständen und sonstigen Nutzungen, wenn hierdurch die Unterhaltung und Reparatur der Kanali-

sationsanlagen beeinträchtigt wird.

Säckingen, den 23. September 1969



Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetz is vom 23.6.1960 (BGBI, I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg I. Br., den

Dienstslegel

1 3. Nov. 1969

in Auftra

A CONTRACTOR OF THE PROPERTY O

ASOD